Badischer Turner-Bund e.V.

Postfach 1405, 76003 Karlsruhe
Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe

Fon: 0721 1815-0

Mail: zentrale@badischer-turner-bund.de

BEITRAGSORDNUNG DES BADISCHEN TURNER-BUNDES

vom Landesturntag am 26.09.2026

INHALT

Präambel 2
§ 1 Beitragspflicht 2
§ 2 Beiträge im Bereich des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. 2
§ 3 Beiträge im Bereich des Badischen Sportbunds Nord e.V. 3
§ 4 Beiträge der Turngaue 3
§ 5 Umlage BTB-Regional 3
§ 6 Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Gebühren 4
§ 7 Inkrafttreten 4

PRÄAMBEL

Der Deutsche Turner-Bund e.V. berechnet seinen Mitgliedsbeitrag Pro-Kopf bezogen auf die Mitglieder, die bei der Bestandsmeldung unter „Turnen“ gemeldet wurden. Ebenso zieht der Deutsche Turner-Bund e.V. beim BTB den DOSB-Beitrag ein und nimmt hier die gleiche Mitgliedermeldung als Grundlage. Darüber hinaus unterscheiden sich die Beitragssysteme des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. Während im Verbandsgebiet des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. der BTB seinen Mitgliedsbeitrag über die Turngaue von seinen Vereinen einzieht, wird im Verbandsgebiet des Badischen Sportbundes Nord e.V. der Mitgliedsbeitrag des BTB vom Sportbund erhoben und über einen Beitragsrückfluss an den BTB abgeführt.
Der Badische Turner-Bund gibt sich daher gemäß § 5 Ziffer 2 seiner Satzung diese Beitragsordnung.

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

1. Alle dem BTB angehörenden Vereine und Turngaue sind gemäß § 5 Absatz 2 der BTB-Satzung verpflichtet beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen an den BTB zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Erhebung werden durch diese Beitragsordnung geregelt.

2. Der BTB erhebt von den ihm angehörenden Turngauen keine Beiträge, weil diese ihn bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben unterstützen. Umlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

3. Wer über den Verbandsbeitrag entscheidet, ist in § 9 Absatz 8 der BTB-Satzung geregelt.

4. Passen die Badischen Sportbünde ihre Verbandsbeiträge außerhalb eines LTT-Jahres an, die ein Ungleichgewicht der Beitragszahlungen zwischen den nordbadischen und südbadischen Vereinen mit sich bringen, kann in diesem Sonderfall der Hauptausschuss über die Anpassung des Verbandsbeitrags Turnen oder über die Einführung eines Verbandsbeitrags für die nordbadischen Vereine entscheiden. Die Anpassungshöhe darf in diesem Sonderfall nur so hoch sein, bis das Gleichgewicht der Beitragszahlung zwischen den nordbadischen und südbadischen Vereinen wieder hergestellt wurde.

§ 2 BEITRÄGE IM BEREICH DES BADISCHEN SPORTBUNDS FREIBURG E.V.

1. Der Bereich des BSB Freiburg umfasst das Gebiet folgender Turngaue:
 - Badischer Schwarzwald-Turngau
 - Breisgauer Turngau
 - Hegau Bodensee-Turngau
 - Markgräfler-Hochrhein Turngau
 - Turngau Mittelbaden-Murgtal
 - Ortenauer Turngau

2. Der BTB erhebt von den Vereinen im Bereich des BSB Freiburg einen Verbandsbeitrag Turnen. Dieser setzt sich zusammen aus einem DTB-Beitrag und einem BTB-Beitrag. Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 1,25 € pro Person
 - für Erwachsene ab 19 Jahren: 2,50 € pro Person

3. Der Verbandsbeitrag Turnen eines jeden Vereins wird nach Abschluss der BSB-Bestandserhebung auf der Grundlage, der von den Vereinen an den BSB Freiburg gemeldeten Zahl ihrer Mitglieder in den entsprechenden Altersklassen ermittelt. Der BTB stellt den Turngauen den Beitrag für den jeweiligen Verein in Rechnung. Die Erhebung der Beiträge von den Vereinen erfolgt durch die Turngaue.

4. Der BSB Freiburg erhebt seinen Mitgliedsbeitrag für die ihm angeschlossenen Vereine über den BTB. Der BTB stellt diesen Beitrag ebenfalls den Turngauen für den jeweiligen Verein in Rechnung. Auch der Mitgliedsbeitrag für den BSB Freiburg wird durch die Turngaue von den Vereinen erhoben.

§ 3 BEITRÄGE IM BEREICH DES BADISCHEN SPORTBUNDS NORD E.V.

1. Der Bereich des BSB Nord umfasst das Gebiet folgender Turngaue:
 - Elsenz-Turngau Sinsheim
 - Turngau Heidelberg
 - Karlsruher Turngau
 - Kraichturngau Bruchsal
 - Main-Neckar Turngau
 - Turngau Mannheim
 - Turngau Pforzheim-Enz

2. Im Bereich des BSB Nord erfolgt der Beitragseinzug nicht durch den BTB oder die Turngaue. Die Vereine entrichten einen Beitrag an den BSB Nord, der diese Beiträge auf Grundlage seiner Mitglieder-Bestandserhebung an die ihm angeschlossenen Fachverbände – darunter den BTB – verteilt.

3. Sollte ein BTB-Verbandsbeitrag für die nördlichen Vereine beschlossen werden, wird dieser vom BTB erhoben.

4. Sollte der BSB Freiburg seinen Mitgliedsbeitrag erhöhen und erfolgt daraus ein Ungleichgewicht der Beitragszahlung zwischen den nördlichen und südlichen Vereinen, tritt Paragraf 1 Ziffer 4 dieser Ordnung in Kraft.

§ 4 BEITRÄGE DER TURNGAUE

Gemäß § 5 Absatz 1 der BTB-Satzung ist für jeden Verein die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BTB. Die Turngaue können in eigener Verantwortung zusätzliche Beiträge von den ihnen angehörenden Vereinen erheben.

§ 5 UMLAGE BTB-REGIONAL

Zur Stärkung der mittleren Verbandsebene wurde als Bindeglied zwischen dem BTB und seinen Vereinen/Turngauen BTB-Regional eingerichtet. Ziele und Aufgaben von BTB-Regional sind in einer eigenen Ordnung festgelegt. Die jährlichen Ausgaben von BTB-Regional werden zu mindestens 75% vom BTB getragen. Der restliche Anteil wird auf die dreizehn Turngaue umgelegt.
Der gesamte auf die Turngaue umzulegende Betrag beläuft sich auf maximal 45.000 €/Jahr.

Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Turngaue errechnet sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

- 1/3 pauschal im Verhältnis der dreizehn Turngaue
- 1/3 nach dem Verhältnis der Anzahl der Mitgliedsvereine des jeweiligen Turngaues zur Gesamtzahl der Mitgliedsvereine des BTB
- 1/3 nach dem Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Turngau unter „Turnen“ gemeldeten Vereinsmitglieder zur Gesamtzahl der unter „Turnen“ gemeldeten Vereinsmit-glieder des BTB
- Insgesamt je Turngau jedoch nicht mehr als 1,00 € je Mitglied in den turngauangehörigen Vereinen

Die zu entrichtende Umlage wird anhand der letzten bekannten Bestandsmeldung errechnet. Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Mitgliederzahlen des aktuellen Jahres durch den LSV BW erstellt und per SEPA-Lastschrift vom BTB eingezogen. Für die Berechnung werden ausschließlich die Mitgliedsvereine berücksichtigt.

§ 6 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE, UMLAGEN UND GEBÜHREN

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB Verzug ein.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde am 12.11.2011 durch den Landesturntag in Zell a. H. beschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und wurde beim Landesturntag am 18.09.2021 in Forst sowie am 26.09.2026 in Nöttingen aktualisiert.